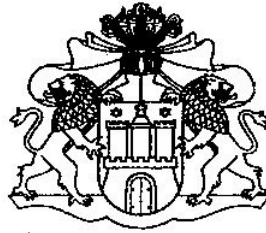


Ausfertigung

Beglaubigt

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 528/18



27. Nov. 2018

## Beschluss

In der Sache

Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg**,  
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg, Gz.: 382/18

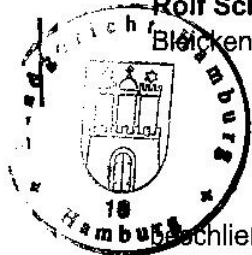
Deniz Sahin  
Gerichtsvollzieherin

27. Nov. 2018

gegen

DR T 386

**Rolf Schälke**,  
Blickentallee 8, 22763 Hamburg



- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,  
die Richterin am Landgericht Stallmann und  
den Richter am Landgericht Kersting  
ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 20.11.2018:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

**untersagt,**

über die vom Antragsteller vor dem Landgericht Hamburg am 12. Mai 2017 geführten Gerichtsverfahren in einer Weise zu berichten, die den Antragsteller identifizierbar macht und einen Zusammenhang zwischen seiner Person und den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen herstellt, insbesondere dazu den vollen Namen des Antragstellers



Im Zusammenhang mit einer Verlinkung zu einem Foto des Antragstellers (vgl. Anlage Ast3 zum Beschluss) sowie einer Verlinkung zu einem Bericht, welcher das gegen den Antragsteller geführte Strafverfahren behandelt (vgl. Anlage Ast 4 zum Beschluss), zu nennen, wie geschehen unter [www.buskeismus.de/termine\\_17\\_2Q.html](http://www.buskeismus.de/termine_17_2Q.html), wie aus Anlage Ast 2 zum Beschluss ersichtlich.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Stallmann  
Richterin  
am Landgericht

Kersting  
Richter  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift



Hamburg, 21.11.2018

Meyer-Dübing, JHSekr  
Landesbeamter der Geschäftsstelle



Anlage ASI. 4

## Hamburger Abendblatt

PROZESS

13.12.16

### Patientin am UKE missbraucht – Gericht verurteilt Arzt

Daniel Harder



Eine Leuchtfahne begrüßt Besucher des Universitätsklinikums Eppendorf (UKE)

Foto: dpa

Der ehemalige UKE-Arzt hatte den Missbrauch als medizinisch notwendige Untersuchung getarnt. Urteil fiel dennoch milde aus.

Hamburg. Angela N. war mit heftigen Schmerzen im Rücken, die bis ins Becken zogen, in die Notfallaufnahme des UKE gekommen. Unter den Folgen der Behandlung leidet sie noch heute. Alpträume quälen sie, ihr Vertrauen in Ärzte ist tief erschüttert. Ein Assistenzarzt, Dr. Daniel T., halts seine Stellung als Unfallchirurg ausgenutzt, um sich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Oktober 2013 mit seinen Fingern an der 54-Jährigen zu vergehen. Es war ein Missbrauch, hart am Rande der Vergewaltigung. Seinem Opfer hatte Daniel T. die „Untersuchung“ indes als „medizinisch indiziert“ verkauft.

Die strafrechtliche Quittung für die Schandtaten erhielt der 36-Jährige jetzt vom Landgericht. Die große Strafkammer 29 unter Vorsitz von Richter Alfons Schwarz, verurteilte den 36 Jahre alten Arzt, der seit Bekanntwerden des Vorfalls nicht mehr am UKE arbeitet, am Dienstag zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten auf Bewährung. „Sie hätten sich entschlossen, ihre Pflichten als Arzt gründlich zu missbrauchen und sexuelle Handlungen an ihrer Patientin vorzunehmen“, sagte Schwarz.

#### Der ehemalige Assistenzarzt gestand die Tat

Daniel T. hatte den Übergriff in nicht-öffentlicher Verhandlung gestanden – allerdings nur „sehr schleppend“, wie der Vorsitzende in seiner Urteilsbegründung anmerkte. Vielmehr versuchte sich der Angeklagte zunächst noch herauszureden: die inkriminierte Untersuchung sei doch medizinisch erforderlich gewesen sei. Eine Behauptung, die von den Gutachten zweier Ärzte zum Teil oder sogar gänzlich widerlegt worden war. Beide Experten kamen zu dem Schluss, dass Daniel T., wenn überhaupt, zu einer derartigen Untersuchung einen Facharzt des Krankenhauses, beispielsweise einen Gynäkologen, hätte hinzuziehen müssen. Erst auf Nachfrage der Kammer hin habe der Angeklagte eingeräumt, dass er die Behandlung – man müsse wohl von „Misshandlung“ sprechen, so Schwarz – allein zum Zwecke der sexuellen Befriedigung durchgeführt habe. Die Schwere der Taten seien auf der Skala des sexuellen Missbrauchs als „sehr hoch“ einzustufen, so Schwarz.

Der Angeklagte sei dabei mit „fast krimineller Energie“ vorgegangen. So habe er sein Opfer nicht nur einmal, sondern an zwei aufeinanderfolgenden Tagen missbraucht und in der Krankenakte die fragliche „Untersuchung“ nicht eingetragen. Und als Daniel T. bei einem Missbrauch von einer Pflegekraft gestört wurde, habe er kurz seine schändlichen Handlungen unterbrochen – nur um diese fortzusetzen, nachdem die Krankenschwester das Zimmer wieder verlassen hatte.

#### Täter könnte Zulassung verlieren

Dennoch blieb das Gericht deutlich unter den möglichen fünf Jahren, die das Gesetz als maximale Sanktion für die Dr. T. zur Last gelegte Straftat vorsieht. So suchte der geständige Arzt den Ausgleich mit seinem Opfer, zahlte ihm 10.000 Euro Schmerzensgeld und entschuldigte sich glaubhaft. Das Gericht, so Schwarz, habe auch deshalb ein recht mildes Urteil gesprochen, weil dem Arzt gravierende berufliche Konsequenzen drohten. Es werde wohl zu prüfen sein, ob Dr. T. „aufgrund von Unwürdigkeit“ die Approbation zu entziehen sei. Der ganze Fall, so Schwarz, sei für den Arzt ein „persönliches Desaster“, ein Akt der „beruflichen Selbstzerstörung“. Nach Abendblatt-Informationen hat Dr. T., zuletzt in Bremen tätig, im Zuge der Berichterstattung über den Prozess, auch seinen Folgejob verloren.

© Hamburger Abendblatt 2016 – Alle Rechte vorbehalten.